

# AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

30. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 15. Mai 2026	Nummer 8/2026
--------------	---	---------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
15	15.05.2026	Bekanntmachung 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35 a) Anpassung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB b) Satzung der Gemeinde Legden über die 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35, vom 15. Mai 2026	2 - 5
16	15.05.2026	Bekanntmachung 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 BauGB	5 - 8
17	12.05.2026	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsformen „Übermittagsbetreuung Schule von acht bis eins“ und „Übermittagsbetreuung Dreizehn Plus“ im Primarbereich der Gemeinde Legden vom 12.05.2026	9 - 10

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter [www.legden.de](http://www.legden.de) einsehbar.
  - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,80 EUR pro Einzellieferung).
  - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 25,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 15**Gemeinde Legden****Bekanntmachung****1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35**

- a) **Anpassung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Satzung der Gemeinde Legden über die 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35, vom 15. Mai 2026**

**Zu a)**

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 7. Juli 2025 die Aufstellung der 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35, beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 23. März 2026 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss vom 7. Juli 2025 bezüglich der Änderung des Geltungsbereiches der 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35, anzupassen.

Der Bebauungsplan betrifft weiterhin das Grundstück Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 627 tlw., jedoch mit einer angepassten Größe von ca. 5.044 qm. Die Angaben entsprechen dem Katasterstand von März 2025. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird nunmehr wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch den Uferweg (Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 627), der 11 m breiten Planungstrasse in Verlängerung des Uferweges (Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 631) zum Legdener Mühlenbach und der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35,

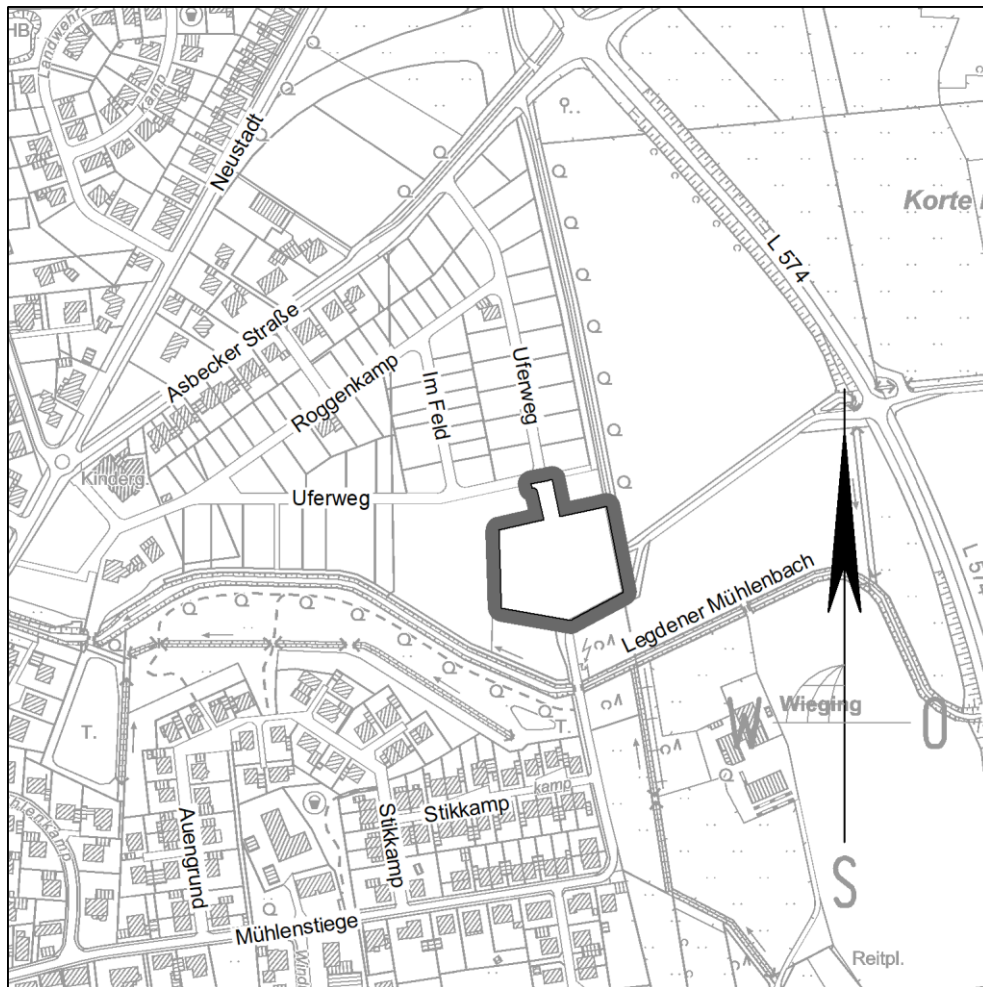
im **Osten** durch den Wirtschaftsweg, der zur Mühlenstiege führt (Gemarkung Legden, Flur 15, Flurstück 129),

im **Süden** durch den Wirtschaftsweg, der zur Mühlenstiege führt (Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 25), durch die Grenze der genehmigten und umgesetzten Erstaufforstungsfläche neben dem Regenrückhaltebecken (Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 627) und am Legdener Mühlenbach und

im **Westen** durch das Regenrückhaltebecken (Gemarkung Legden, Flur 15, Flurstück 627), entspricht der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35.

Der angepasste räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

## Übersichtsplan



Die Planung verfolgt folgende Ziele:

- Bedarfsorientierte Bereitstellung von Wohnraum für Legdener Bürger
- Arrondierung der Siedlungslage Roggenkamp

### Zu b)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 23. März 2026 die 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35, mit der Begründung, dem Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Prüfung, dem Baugrundgutachten, dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine vorherige Terminabstimmung unter Tel. 0 25 66/910-236 oder 910-257 wird empfohlen.

Des Weiteren kann der rechtskräftige Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden ([www.legden.de](http://www.legden.de) > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Bebauungspläne > Rechtskräftige B-Pläne) und über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) gem. § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 23. März 2026 als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossene 1. Ergänzung und 2. Änderung des Bebauungsplanes „Roggenkamp“, Ortsteil Legden Nr. 35, wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

**Hinweise:**

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

(2) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

(3) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. November 2023

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 15. Mai 2026

gez.

Jörg Thor

Bürgermeister

### Lfd. Nr. 16

## Gemeinde Legden

# Bekanntmachung

### 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde gem. § 6 BauGB

Die vom Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 23. März 2026 beschlossene 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden ist der Bezirksregierung Münster am 8. April 2026 gem. § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Münster hat dann am 28. April 2026 (Az.: 35.02.01.100-009/2026.0001.7/26) die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden gem. § 6 BauGB genehmigt.

Die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden umfasst folgenden Änderungspunkt:

Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
<b>Bereich A</b> Flächen für Landwirtschaft	Wohnbauflächen
<b>Bereich B</b> Wohnbauflächen	Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Städtebauliches Grün“ überlagert von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

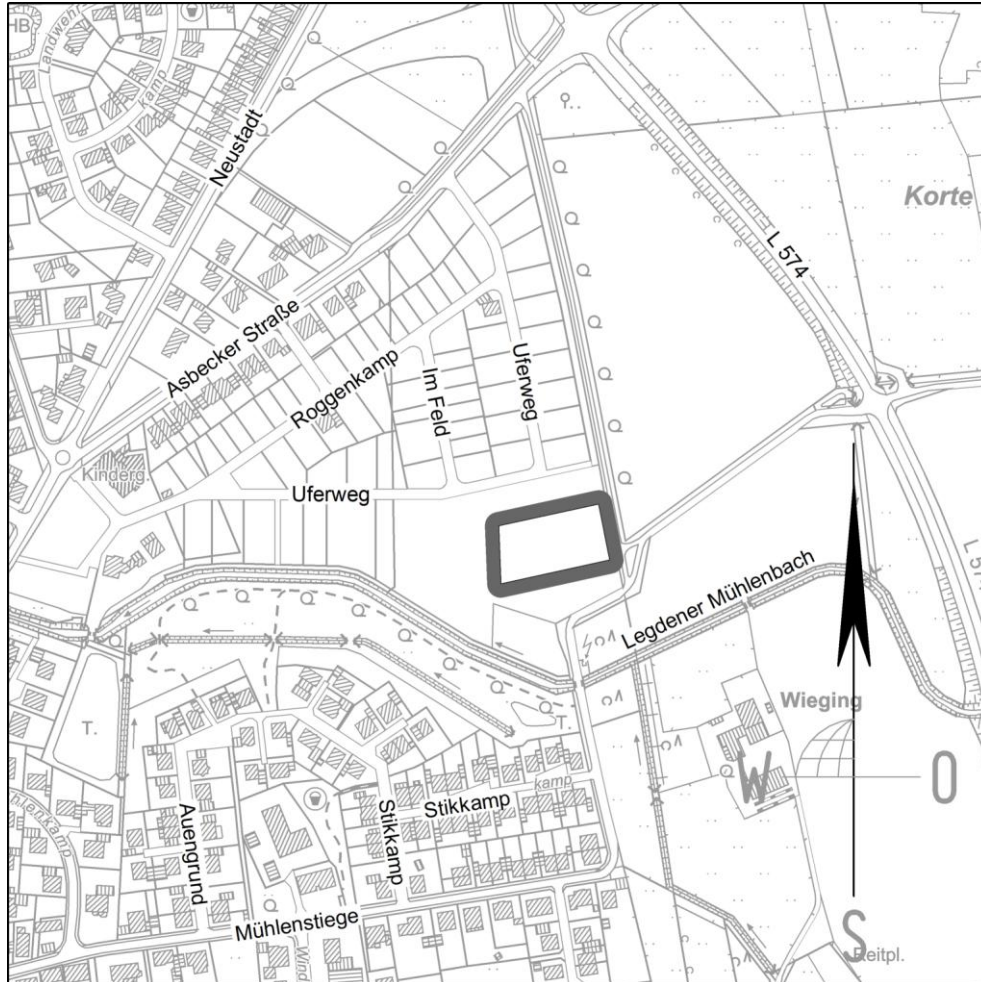
Der Änderungsbereich wird für den **Bereich A** wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Baugrundstücke Uferweg 22, 24, 26 und 28 im Wohngebiet Roggenkamp (Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 627),  
im **Osten** durch den Wirtschaftsweg mit Baumreihe von der Asbecker Straße zur Mühlenstiege (Gemarkung Legden, Flur 15, Flurstück 129),  
im **Süden** durch eine Parallele von ca. 38 m zur nördlichen Änderungsbereichsgrenze und

im **Westen** durch das Regenerückhaltebecken des Wohngebietes Roggenkamp (Gemarkung Legden, Flur 13, Flurstück 627).

Der räumliche **Geltungsbereich A** der Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

### Übersichtsplan (Bereich A)



Der Änderungsbereich wird für den **Bereich B** wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch das Baugrundstück Holtwicker Straße 23 (Gemarkung Legden, Flur 18, Flurstück 609),

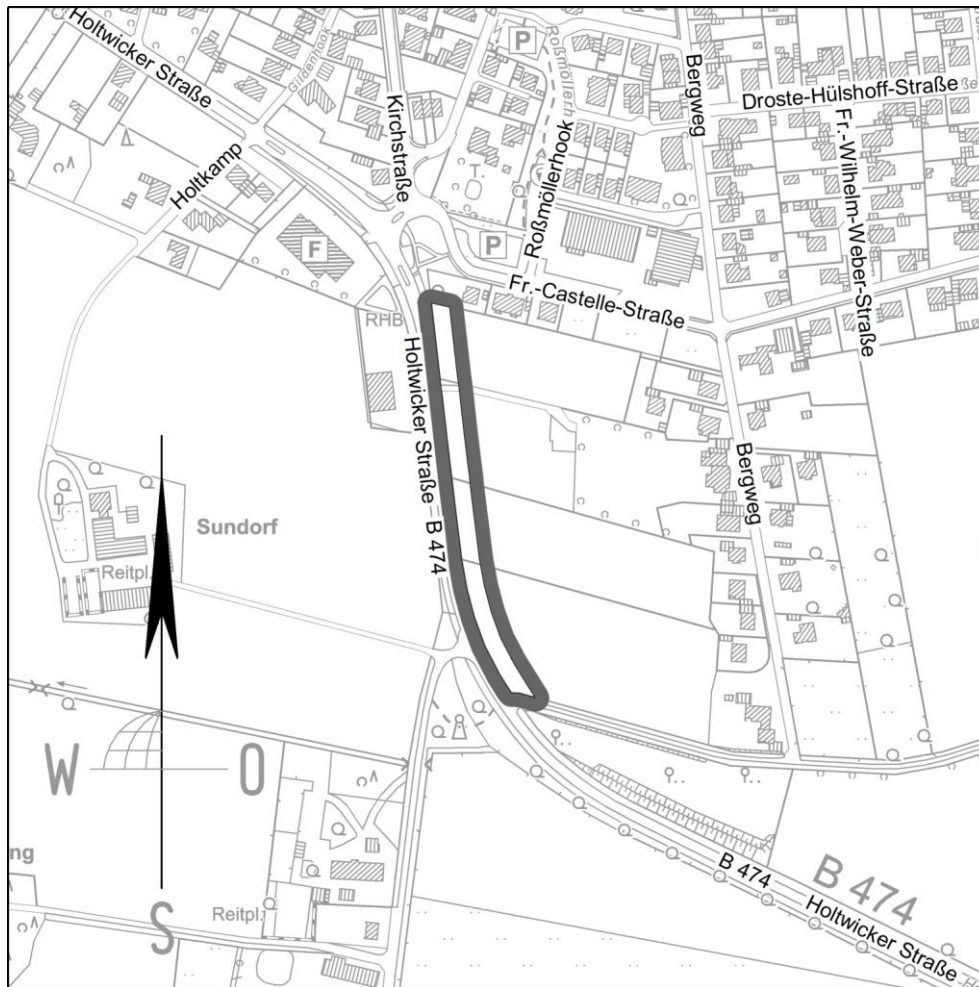
im **Osten** durch eine Parallele von 12 m zum Straßengrundstück der Holtwicker Straße (B 474) (Gemarkung Legden, Flur 18, Flurstück 273),

im **Süden** durch den Wirtschaftsweg (Gemarkung Legden, Flur 18, Flurstück 51) zwischen Holtwicker Straße und Bergweg und

im **Westen** durch das Straßengrundstück der Holtwicker Straße (B 474) (Gemarkung Legden, Flur 18, Flurstück 273 und Flur 19, Flurstück 130).

Der räumliche **Geltungsbereich B** der Flächennutzungsplanänderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.

## Übersichtsplan (Bereich B)



Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Legden in der Fassung der 46. Änderung mit der Begründung, dem Umweltbericht, der artenschutzrechtlichen Prüfung, dem Baugrundgutachten, dem wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB kann ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Legden, Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine vorherige Terminabstimmung unter Tel. 0 25 66/910-236 oder 910-257 wird empfohlen.

Des Weiteren kann der rechtswirksame Flächennutzungsplan auf der Homepage der Gemeinde Legden ([www.legden.de](http://www.legden.de) > Bauen & Wirtschaft > Bauleitplanung > Flächennutzungsplan > Rechtskräftige Änderungen) und über das zentrale Internetportal des Landes NRW ([www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de)) gem. § 6a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Gemeinde Legden am 23. März 2026 beschlossene und von der Bezirksregierung Münster am 28. April 2026 genehmigte 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bekanntmachungsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BekanntmVO NRW) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

### **Hinweise:**

(1) Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Legden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- (2) Gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen den Flächennutzungsplan nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Rechtsgrundlagen:**

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), die zuletzt durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) geändert worden ist

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 3. Juli 2014 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 2. November 2023

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen

Legden, 15. Mai 2026

gez.

Jörg Thor

Bürgermeister

**Lfd. Nr. 17**

**1. Änderungssatzung zur  
Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen  
Ganztagsschule“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsformen „Übermit-  
tagsbetreuung Schule von acht bis eins“ und „Übermittagsbetreuung Dreizehn Plus“ im Prim-  
arbereich der Gemeinde Legden**

**vom 12.05.2026**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), § 9 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 596) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 11.05.2026 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule“ und „Übermittagsbetreuung Schule von acht bis eins“ im Primarbereich (Grundschulen) der Gemeinde Legden beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 c erhält folgende Fassung

- c) Übermittagsbetreuung im Primarbereich – „Dreizehn Plus“

Die Dreizehn Plus im Primarbereich bietet zusätzlich zur Schule von acht bis eins an drei Unterrichtstagen pädagogische Betreuungs- und Unterstützungsangebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Sie umfasst eine warme Mittagsverpflegung. Der Zeitrahmen erstreckt sich, unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit, an drei Unterrichtstagen (montags bis mittwochs) mindestens bis 15:00 Uhr, im Übrigen nach den jeweiligen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsbedarfen.

**Artikel 2**

Die Anlage zu § 4 Abs. 1 a wird wie folgt geändert:

**Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge pro Monat**

**ab dem 01.08.2026**

Betreuungsform	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind, Bezug von SGB II-, SGB XII- und AsylbLG-Leistungen der Eltern
OGS	60,00 €	60,00 €	beitragsfrei
Schule von 8 bis 1	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Schule von 8 bis 1 mit Dreizehn Plus	55,00 €	55,00 €	55,00 €

### Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

#### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO**

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Legden vom 11.05.2026 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung –BekanntmVO-) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der zzt. geltenden Fassung verfahren.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme sowie die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ einschließlich der darin integrierten weiteren Betreuungsformen „Übermittagsbetreuung Schule von acht bis eins“ und „Übermittagsbetreuung Dreizehn Plus“ im Primarbereich der Gemeinde Legden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zzt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Legden, 12.05.2026

gez.

Jörg Thor

Bürgermeister